

RS OGH 1986/11/6 6Ob667/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1986

Norm

AußStrG §9 E2

AußStrG §122

Rechtssatz

Hat der Erbensprecher in seinem Rekurs gegen die Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt an einen anderen Verfahrensbeteiligten seine Erberklärung abgegeben, dürfen die Beteiligtenstellung und die Rechtsmittelbefugnis des Erbensprechers nicht verneint werden, solange über die Zurückweisung dieser Erberklärung oder über deren Annahme zu Gericht nicht bindend abgesprochen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 667/86
Entscheidungstext OGH 06.11.1986 6 Ob 667/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0006417

Dokumentnummer

JJR_19861106_OGH0002_0060OB00667_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at